

Nr. 2909 JJ

II-5906 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1992 -05- 12

A N F R A G E

des Abgeordneten Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Kennzeichnung der offenen und geschlossenen Bereiche in den psychiatrischen Anstalten

Nach über einem Jahr Unterbringungsgesetz müssen sich immer noch Patienten u.a. aus organisatorischen Gründen in geschlossenen Abteilungen aufhalten, obwohl sie freiwillig in die Anstalt gegangen sind und kein Unterbringungsverfahren durchgeführt wurde.

Bis zum Jänner 1992 hatten die Bundesländer Zeit, Durchführungsgesetze zu erlassen, wo die Kennzeichnung der geschlossenen Bereiche durch die Anstalten geregelt werden sollte. So steht es im Krankenanstaltengesetz - Anpassungsgesetz vom 1. März 1990.

Bis auf die Steiermark haben die Länder nicht reagiert. Der Aufenthalt von nicht nach dem UbG untergebrachten Patienten in geschlossenen Abteilungen ist also verfassungswidrig.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

A N F R A G E

- 1) Wie ist Ihre Meinung zu oben geschildertem Problem?
- 2) Ist Ihnen bekannt, daß es zu dieser Thematik bereits ein OGH-Erkenntnis gibt, nach welchem sich in einem geschlossenen Bereich einer psychiatrischen Anstalt nur "rechtskräftig" Untergebrachte aufhalten dürfen?
- 3) Welche Maßnahmen werden sie setzen, um diesem rechtswidrigen Zustand ein Ende im Sinne einer Rechtsfürsorge für psychisch Kranke zu bereiten?
- 4) Bis wann werden Sie diese Maßnahmen setzen?